

Sibanye-Stillwater: SA Competition Tribunal genehmigt Lonminerwerb unter den vereinbarten Bedingungen

21.11.2018 | [IRW-Press](#)

Johannesburg, 21. November 2018 - [Sibanye-Stillwater](#) (Ticker JSE: SGL und NYSE: SBGL) freut sich bekannt zu geben, dass das südafrikanische Wettbewerbsgericht (das Wettbewerbsgericht) die geplante Übernahme von [Lonmin Plc](#) (Lonmin) (die Transaktion) unter bestimmten Bedingungen genehmigt hat.

Neben den zwischen Sibanye-Stillwater und der Wettbewerbskommission vereinbarten Bedingungen (Einzelheiten sind in der Bekanntmachung vom 18. September 2018 enthalten) wurde vom Wettbewerbsgericht eine weitere Bedingung gestellt, nämlich:

- ein Moratorium für Einsparungen bei den Lonmin-Betrieben für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Umsetzung. Dies schließt freiwillige Trennungsvereinbarungen und normale Betriebsauflösungen aus und hindert die Gesellschaft nicht daran, ein Verfahren im Sinne von § 189 ARBG einzuleiten, sofern dieses Verfahren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Durchführung der Transaktion abgeschlossen wird.

Neal Froneman, CEO von Sibanye-Stillwater, kommentierte: "Ich freue mich sehr, dass das Wettbewerbsgericht die Transaktion genehmigt hat, zu Bedingungen, die wir für fair, vernünftig und im besten Interesse aller Beteiligten halten. Wir sind zuversichtlich, dass die Integration der PGM-Assets von Lonmin und der angrenzenden PGM-Aktivitäten von Sibanye-Stillwater eine nachhaltigere und positivere Zukunft für diese Assets gewährleisten und der Region mehr Stabilität bringen wird. Ich möchte auch den umfassenden und pragmatischen Ansatz der Wettbewerbskommission und des Gerichts der Kommission würdigen, bei dem alle Beteiligten angemessen berücksichtigt wurden. Dies hat ein faires und vernünftiges Ergebnis gewährleistet, das das Engagement von Sibanye-Stillwater für den südafrikanischen Bergbausektor und die Vorteile, die allen Beteiligten zugute kommen werden, anerkennt."

Die Transaktion unterliegt weiterhin der Erfüllung oder (falls zutreffend) dem Verzicht auf die Bedingungen, die in der Ankündigung der Transaktion durch Lonmin und Sibanye-Stillwater vom 14. Dezember 2017 festgelegt sind. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem die Genehmigungen der Aktionäre von Lonmin und Sibanye-Stillwater sowie der Gerichte von England und Wales.

Ein Rundschreiben an die Aktionäre von Sibanye-Stillwater und das Lonmin Schema of Arrangement Dokument wird zu gegebener Zeit an die jeweiligen Aktionäre verschickt. In diese Dokumente werden die voraussichtlichen Termine der Hauptversammlungen und der Zeitplan für den Abschluss der Transaktion aufgenommen.

Weitere Informationen über die geplante Übernahme von Lonmin durch Sibanye-Stillwater finden Sie unter <https://www.sibanyestillwater.com/investors/transactions/lonmin>

Kontakte:

E-Mail: ir@sibanyestillwater.com
James Wellsted, Leiter Investor Relations
+27 (0) 83 453 4014

In Europa:
Swiss Resource Capital AG
Jochen Staiger
info@resource-capital.ch
www.resource-capital.ch

Sponsor: J.P. Morgan Equities South Africa Proprietary Limited (Südafrika)

Sibanye Gold Limited
Handel als [Sibanye-Stillwasser](#)

Reg. 2002/031431/06
Eingetragen in der Republik Südafrika
Code teilen: SGL
ISIN - ZAE000173951
Emittentencode: SGL
("Sibanye-Stillwasser", "das Unternehmen" und/oder "der Konzern")

Registrierte Adresse:
Constantia Büroпарк
Bridgeview House - Gebäude 11 - Erdgeschoss
Cnr 14th Avenue & Hendrik Potgieter Road
Weltevreden Park - 1709

Postanschrift:
Private Tasche X5 - Westonaria - 1780
Tel +27 11 278 9600
Fax +27 11 278 9863

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN: Diese Mitteilung enthält zukunftsgerichtete Aussagen im Sinne der "safe harbour"-Bestimmungen des United States Private Securities Litigation Reform Act von 1995. Alle Aussagen, mit Ausnahme von Aussagen über historische Fakten, die in dieser Mitteilung enthalten sind, können zukunftsgerichtete Aussagen sein. Zukunftsgerichtete Aussagen können durch die Verwendung von Wörtern wie "wird", "würde", "erwarten", "kann", "könnte", "glauben", "antizipieren", "Ziel", "schätzen" und ähnlichen Wörtern identifiziert werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen, einschließlich unter anderem über unsere zukünftigen Geschäftsaussichten, Finanzlage, Geschäftsstrategien, Pläne und Ziele des Managements für zukünftige Geschäfte und den erwarteten Nutzen und die Synergien von Transaktionen, sind notwendigerweise Schätzungen, die das beste Urteilsvermögen unseres oberen Managements widerspiegeln. Die Leser werden darauf hingewiesen, sich nicht zu sehr auf solche Aussagen zu verlassen. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten eine Reihe bekannter und unbekannter Risiken, Unsicherheiten und anderer Faktoren, von denen viele schwer vorherzusagen sind und die sich im Allgemeinen außerhalb der Kontrolle von Sibanye-Stillwater befinden, was dazu führen könnte, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ergebnisse von Sibanye-Stillwater wesentlich von den historischen Ergebnissen oder von allen zukünftigen Ergebnissen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebracht oder impliziert werden. Daher sollten diese zukunftsgerichteten Aussagen vor dem Hintergrund verschiedener wichtiger Faktoren betrachtet werden, einschließlich derjenigen, die im am 30. März 2018 veröffentlichten integrierten Jahresbericht und Jahresfinanzbericht der Gruppe sowie im Jahresbericht der Gruppe auf Formular 20-F, der von Sibanye-Stillwater bei der Securities and Exchange Commission am 2. April 2018 eingereicht wurde (SEC File No. 001-35785). Diese zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf den Zeitpunkt dieser Mitteilung. Sibanye-Stillwater lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung oder Zusage zur Aktualisierung oder Überarbeitung dieser zukunftsgerichteten Aussagen ab, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen: Diese Mitteilung dient nur zu Informationszwecken. Es ist nicht beabsichtigt und stellt auch keinen Teil eines Angebots, einer Einladung oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf, zum Erwerb, zur Zeichnung, zum Verkauf oder zur anderweitigen Veräußerung von Wertpapieren oder zur Aufforderung zur Stimmabgabe oder Genehmigung in einer Rechtsordnung gemäß der Transaktion oder anderweitig dar, noch wird es in einer Rechtsordnung unter Verstoß gegen geltendes Recht einen Verkauf, eine Ausgabe oder eine Übertragung von Wertpapieren geben.

Die Veröffentlichung, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Mitteilung in bestimmten Rechtsordnungen kann gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die nicht in Südafrika oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind oder den Gesetzen anderer Gerichtsbarkeiten unterliegen, sollten sich über alle geltenden Anforderungen informieren und diese beachten. Jede Nichteinhaltung der geltenden Anforderungen kann eine Verletzung des Wertpapierrechts einer solchen Gerichtsbarkeit darstellen.

Offenlegungspflichten des Übernahmecodes: Gemäß Regel 8.3(a) des Übernahmecodes (Kodex) muss jede Person, die an 1% oder mehr einer Gattung relevanter Wertpapiere einer Zielgesellschaft oder eines Wertpapierbieters interessiert ist (d.h. jeder andere Anbieter als ein Bieter, für den angekündigt wurde, dass sein Angebot ausschließlich in bar erfolgt oder wahrscheinlich sein wird), nach Beginn der Angebotsfrist und, wenn später, nach der Bekanntmachung, in der ein Wertpapierbieter erstmals identifiziert wird, eine Offenlegung der Eröffnungsposition vornehmen. Eine Offenlegung der Eröffnungsposition muss Angaben zu den Interessen der Person sowie zu Short-Positionen und Zeichnungsrechten an allen relevanten Wertpapieren von (i) der Zielgesellschaft und (ii) den/den Börsenanbietern enthalten. Eine Offenlegung der Eröffnungsposition durch eine Person, auf die Regel 8.3(a) Anwendung findet, muss spätestens am 10.

Werktag nach Beginn der Angebotsfrist um 15.30 Uhr (Londoner Zeit) und gegebenenfalls spätestens am 10. Werktag nach der Bekanntmachung, in der ein Wertpapieranbieter zum ersten Mal identifiziert wird, um 15.30 Uhr (Londoner Zeit) erfolgen. Relevante Personen, die vor Ablauf der Frist für die Offenlegung einer Eröffnungsposition mit den relevanten Wertpapieren der Zielgesellschaft oder eines Börsenanbieters handeln, müssen stattdessen eine Offenlegung vornehmen.

Gemäß Regel 8.3(b) des Kodex muss jede Person, die an 1% oder mehr einer Klasse relevanter Wertpapiere der Zielgesellschaft oder eines Börsenanbieters interessiert ist oder wird, eine Offenlegung vornehmen, wenn sie mit relevanten Wertpapieren der Zielgesellschaft oder eines Börsenanbieters handelt. Eine Dealing Disclosure muss Einzelheiten über das betreffende Geschäft und die Interessen der Person sowie Short-Positionen und Zeichnungsrechte an allen relevanten Wertpapieren von (i) der Zielgesellschaft und (ii) jedem Wertpapieranbieter enthalten, es sei denn, diese Angaben wurden zuvor gemäß Regel 8 veröffentlicht. Eine Dealing Disclosure durch eine Person, auf die Regel 8.3(b) anwendbar ist, muss bis spätestens 15.30 Uhr (Londoner Zeit) am Werktag nach dem Datum des jeweiligen Deals erfolgen.

Wenn zwei oder mehr Personen gemeinsam gemäß einer formalen oder informellen Vereinbarung oder Absprache über den Erwerb oder die Kontrolle einer Beteiligung an relevanten Wertpapieren einer Zielgesellschaft oder eines Börsenanbieters handeln, gelten sie als eine einzige Person im Sinne von Regel 8.3.

Offenlegungen zur Eröffnungsposition müssen auch von der Zielgesellschaft und von jedem Bieter vorgenommen werden und Offenlegungen zum Handel müssen auch von der Zielgesellschaft, von jedem Bieter und von allen mit ihnen gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden (siehe Regeln 8.1, 8.2 und 8.4).

Angaben zu den Zielgesellschaften und Bietergesellschaften, für die relevante Offenlegungen zu Eröffnungspositionen und Handelspositionen vorzunehmen sind, finden Sie in der Offenlegungstabelle auf der Website der Übernahmekommission unter <http://www.thetakeoverpanel.org.uk>, einschließlich Angaben zur Anzahl der ausstehenden relevanten Wertpapiere, zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist und zur erstmaligen Identifizierung eines Bieters. Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie eine Offenlegung der Eröffnungsposition oder eine Offenlegung von Transaktionen vornehmen müssen, sollten Sie sich an die Marktaufsichtsstelle der Übernahmekommission unter +44 (0)20 7638 0129 wenden.]

Veröffentlichung auf der Website: Eine Kopie dieser Mitteilung wird vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen für Personen mit Wohnsitz in eingeschränkten Gerichtsbarkeiten auf der Website von Sibanye-Stillwater unter <https://www.sibanyestillwater.com/investors/transactions/lonmin> bis spätestens 12.00 Uhr (Londoner Zeit) am 22. November 2019 zur Verfügung gestellt. Zur Klarstellung: Die Inhalte dieser Website werden nicht in diese Mitteilung aufgenommen und sind nicht Bestandteil dieser Mitteilung.

Dieser Artikel stammt von GoldSeiten.de

Die URL für diesen Artikel lautet:

<https://www.goldseiten.de/artikel/396877--Sibanye-Stillwater--SA-Competition-Tribunal-genehmigt-Lonminerwerb-unter-den-vereinbarten-Bedingungen.html>

Für den Inhalt des Beitrages ist allein der Autor verantwortlich bzw. die aufgeführte Quelle. Bild- oder Filmrechte liegen beim Autor/Quelle bzw. bei der vom ihm benannten Quelle. Bei Übersetzungen können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Der vertretene Standpunkt eines Autors spiegelt generell nicht die Meinung des Webseiten-Betreibers wieder. Mittels der Veröffentlichung will dieser lediglich ein pluralistisches Meinungsbild darstellen. Direkte oder indirekte Aussagen in einem Beitrag stellen keinerlei Aufforderung zum Kauf-/Verkauf von Wertpapieren dar. Wir wehren uns gegen jede Form von Hass, Diskriminierung und Verletzung der Menschenwürde. Beachten Sie bitte auch unsere [AGB/Disclaimer!](#)

Die Reproduktion, Modifikation oder Verwendung der Inhalte ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung ist untersagt!
Alle Angaben ohne Gewähr! Copyright © by GoldSeiten.de 1999-2024. Es gelten unsere [AGB](#) und [Datenschutzrichtlinien](#).